

## § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Loosen Windkraft GmbH. (nachfolgend auch: „Auftragnehmer“ genannt) mit ihren Kunden (nachfolgend auch: „Kunde“ oder „Auftraggeber“ genannt).
- (2) Die AVB gelten maßgeblich für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend auch: „Vertragsgegenstand“ genannt), ohne Rücksicht darauf, ob die Loosen Windkraft GmbH. den Vertragsgegenstand selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB).
- (3) Die AVB der Loosen Windkraft GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall.
- (4) Im Einzelfall vereinbarte individuelle Abreden mit dem Auftraggeber - einschließlich Ergänzungen, Änderungen sowie Nebenabreden - haben Vorrang vor den AVB des Auftragnehmers. Für den Inhalt dieser Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend. Mündliche Abmachungen jeglicher Art von nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern - insbesondere von Außendienstmitarbeitern - haben ohne schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers keine Gültigkeit.
- (5) Jedwede Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber abzugeben sind, wie Fristsetzungen, Mängelanzeigen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zwecks Ausführung eines Vertrages geschlossen werden, sind in dem Vertrag und in diesen Bedingungen schriftlich niedergelegt.
- (7) Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Auftraggeber ohne dass der Auftragnehmer in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müsste.
- (8) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## § 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn dem Auftraggeber Kataloge, Dokumentationen wie beispielsweise Zeichnungen u.a., sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen werden, an denen sich der Auftragnehmer sein Eigentum- und Urheberrecht vorbehält. Sämtliche dem Auftraggeber ausgehändigten Unterlagen dürfen ohne Einverständnis des Auftragnehmers Dritten - auch nicht auszugsweise - zugänglich gemacht werden. Sollten Behörden die Unterlagen berechtigterweise benötigen, wird der Auftragnehmer sein Einverständnis zur Vorlage erklären.
- (2) Die Bestellung des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei sich anzunehmen. Die Annahme wird schriftlich erklärt.
- (3) Sollten Vertragsleistungen von behördlichen Genehmigungen abhängig sein, so können Änderungen zur Erlangung der behördlichen Genehmigungen durchgeführt werden. Sämtliche Vertragsänderungen nach Abschluss des Vertrages können nur dann berücksichtigt werden, wenn hierdurch anfallende Kosten vom Auftraggeber übernommen werden und der Auftraggeber dem Auftragnehmer hierzu ausreichend Zeit gewährt.

## § 3 Zahlungsfähigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer vor Vertragsabschluss Umstände, die auf Zahlungsschwierigkeiten hinweisen, bekannt zu machen.
- (2) Werden nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Auftraggebers zur Zahlung der Vergütung begründen, so ist der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsverweigerung und - ggf. nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen - Einzelanfertigungen -, kann der Auftragnehmer den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

## § 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Mangels besonderer Vereinbarungen sind Zahlungen wie folgt zu leisten:  
60% Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung;  
30% sobald dem Auftraggeber erklärt wurde, dass der Vertragsgegenstand versandbereit ist und der Restbetrag nach erfolgter Montage des Vertragsgegenstandes.
- (2) Ein Skontoabzug steht dem Auftraggeber nur zu, wenn dieser ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde.
- (3) Mit Ablauf der Zahlungsfristen nach Absatz 1 kommt der Auftraggeber in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach § 353 HGB unberührt.
- (4) Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder ausdrücklich anerkannt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht von Zahlungen wegen angezeigter Mängel steht dem Auftraggeber nicht zu. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

## § 5 Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Lieferfristen gelten als unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich eine Lieferfrist individuell vereinbart bzw. vom Auftragnehmer bei Annahme des Auftrages angegeben wurde.
- (2) Sofern der Auftragnehmer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird er dem Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren. Dem Auftraggeber wird gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitgeteilt. Sollte die Leistung innerhalb der neuen Lieferfrist ebenfalls nicht verfügbar sein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dem Auftraggeber wird eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich vom Auftragnehmer erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt beispielsweise die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer des Auftragnehmers, wenn er ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat.
- (3) Der Eintritt des Lieferverzuges richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung des Auftraggebers erforderlich, mit der er dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzt.

## § 6 Leistungsänderungen

- (1) Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen, welche sich aufgrund einer Änderung während der Auftragsausführung ergeben und/oder eine zusätzliche Leistung darstellen, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers auszuführen, wenn sein Betrieb hierauf eingerichtet ist.
- (2) Vor Beginn der Ausführung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Vergütung für derartig geänderte oder zusätzliche Leistungen mit einem schriftlichen Nachtragsangebot vorzulegen. Mit dem Nachtragsangebot ist durch den Auftragnehmer die Dauer der Ausführung derartiger Leistungen anzugeben.
- (3) Die Vereinbarung der Nachtragsvergütung soll möglichst vor Ausführungsbeginn erfolgen. Wird die Vereinbarung einer Vergütung versäumt, so wird diese nach billigem Ermessen festgesetzt.

## § 7 Beschaffung von Genehmigungen

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, rechtzeitig ein Bodengutachten einzuholen und die erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Stellen zu beschaffen, welche für die Aufnahme der Arbeiten und/oder für ihre planmäßige geordnete Durchführung erforderlich sind und dem Auftragnehmer vor Bestellung des Vertragsgegenstandes vorzulegen. Der Auftraggeber trägt die hierfür entstehenden Kosten und Gebühren selbst. Gleiches gilt für erforderliche Genehmigungen der Grundstücksnachbarn.
- (2) Der Auftraggeber wird die erforderlichen Tätigkeiten des Auftragnehmers unterstützen, insbesondere schafft er sämtliche Voraussetzungen in seiner Sphäre, die erforderlich sind, wie die freie Zugänglichkeit der Baustelle und die Möglichkeit des Abstellens von Baufahrzeugen, Baucontainern u. a..

## § 8 Ausführungsfristen

- (1) Der Beginn der Montagearbeiten richtet sich nach dem Vertrag und etwaig zwischen den Parteien ergänzend getroffener Bestimmungen, sofern der Auftraggeber die nach § 7 erforderlichen Genehmigungen vorgelegt hat und ein ungehinderter Montagebeginn mit kostenloser Bereitstellung des Stromanschlusses gewährleistet ist.
- (2) Verbindliche Fertigstellungstermine sind als solche zu kennzeichnen.
- (3) Bei nachträglichen Vertragsänderungen verschieben sich die Fertigstellungstermine angemessen.
- (4) Höhere Gewalt, wozu insbesondere schlechte die Aufstellung des Vertragsgegenstandes verhindernde oder verzögernde Witterungsverhältnisse gehören, oder bei dem Auftragnehmer oder seinen Lieferanten eintretende Ereignisse, die den Auftragnehmer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, seine Leistungen zum festgelegten Termin fertig zu stellen, verlängern die Ausführungsfrist um die Dauer der Behinderung.

## § 9 Annahmeverzug

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung des Auftragnehmers aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen wie Lagerkosten zu verlangen.

## § 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an den Liefergegenständen vor.
- (2) Sollten die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes des Auftraggebers werden, so verpflichtet sich dieser, bei verstreichen lassen der vereinbarten Zahlungsfristen dem Auftragnehmer zu gestatten, die Lieferungsgegenstände ab - bzw. auszubauen, wenn dies ohne wesentliche Beeinträchtigung des Grundstücks oder Gebäudes möglich ist und ihm das Eigentum an diesen Liefergegenständen zurück zu übertragen.
- (3) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder Dritten verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die dem Auftragnehmer gehörenden Liefergegenstände erfolgen.

## § 11 Abnahme

- (1) Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers verpflichtet. Auftragnehmer und Auftraggeber erstellen hierzu ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 gelten die Leistungen des Auftragnehmers dann als abgenommen, wenn diese Abnahmereif sind und trotz schriftliche Aufforderung des Auftragnehmers unter Fristsetzung von mindestens 14 Tagen der Auftraggeber keine Abnahme erklärt.

## § 12 Mängelrüge/Mängelansprüche

- (1) Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel innerhalb von 4 Wochen ab Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers schriftlich anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.
- (2) Die Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Nacherfüllung erfolgt durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung eines neuen Vertragsgegenstandes. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist und/oder eine andere Art der Nacherfüllung für den Auftraggeber ohne besondere Nachteile bleibt. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, wobei ihm eine Frist von 5 Wochen ab Zugang der Mängelanzeige zugestanden werden muss. Während der Nacherfüllung besteht keine Berechtigung, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Würde die Nachbesserung zweimal vergeblich versucht, so gilt diese in der Regel als fehlgeschlagen; die Bestimmung des § 440 Satz 2 Halbs. 2 BGB findet aber Anwendung. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Der Auftraggeber kann Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder durch den Auftragnehmer verweigert wird.

## § 13 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden und die Aufhebung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen bzw. Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit insgesamt hiervon nicht berührt.